

SATZUNG

der Stadt Boppard über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feld-, Wald- und Weinbergswegen und der damit im Zusammenhang stehenden öffentlichen Anlagen.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten in der Verwaltung der Stadt Boppard stehenden nichtöffentlichen Feld-, Wald- und Weinbergswegen.
- (2) Zu den Wegen gehören auch alle Weinbergswegen innerhalb der Flurbereinigungen Bopparder Hamm I und Boppard II sowie Mauern, Aufgänge und wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- (3) Die Stadtverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, wasserwirtschaftliche Anlagen, Aufgänge, Geländer und Unterstellhäuschen an den Wegen.
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Boppard gestattet die Benutzung der in der Anlage zu § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Benutzung gestattet ist, ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forst- und weinbauwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in den Karten R 1 und R 2 zu dieser Satzung als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege ausgewiesen.
- (3) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen u. ä. Bauvorhaben zu gelangen, ist nur die Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig.
- (4) Die Kanalwerke der Stadt Boppard sind berechtigt, die Zufahrtswege zu Kläranlagen, Pumpwerken und sonstigen Anlagen zu nutzen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld-, Wald- und Weinbergswegen

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund des jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen und zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzutragen,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien oder diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Stroh, Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz, ohne Zustimmung des zuständigen Revierbeamten oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den befestigten Wegen sowie an bzw. auf den Mauern und Entwässerungsanlagen Feuer anzuzünden,
 10. die Unterstellhäuschen an den Weinbergswegen im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Bopparder Hamm I zur Lagerung von Geräten und Materialien zu benutzen.
- (2) Für die Benutzung der Weinbergswegen gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
1. Der Abstand der Stöcke von der talseitigen Wegegrenze muss mindestens 2,50 m, von der bergseitigen Weggrenze bzw. von der Mauervorderkante 1,30 m, von der Mitte der Wasserführung 1,75 m, betragen.
 2. Es ist nicht gestattet, die Verankerung der Tragrahmen im eigentlichen Wegekörper vorzunehmen; sie muss mindestens 2,00 m Abstand von der talseitigen Wegegrenze und 0,65 m Abstand von der bergseitigen Wegegrenze bzw. von der bergseitigen Mauerkante haben.
 3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Geländestreifen von mindestens 0,65 m Breite, gerechnet von der Wegegrenze bzw. bergseitigen Maueroberkante, nicht vom Pflug, Vielfachgerät usw. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine, in der Wegegrenze zu vermeiden. Bei Beachtung dieser Anordnung ist eine Beschädigung der Grenzsteine, die in der Wegegrenze stehen, ausgeschlossen, da ein Rigolen usw. dieser Fläche verboten ist.
 4. Eine Verankerung von Zugmaschinen und Seilwinden in der befestigten Wegfahrbahn ist verboten.
 5. Die Kronenbreite der bergseitigen Stützmauer muss frei und sauber gehalten werden. Eine Verankerung im Mauerkörper ist nicht gestattet.
 6. Die Zäune zur Vermeidung von Wildschäden entlang der Wege dürfen nicht auf dem markierten Wegekörper stehen. Zäune entlang der Wasserführungen müssen zur Außenkante der Rinnen einen Abstand von mindestens 1,00 m haben.

7. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Wegen und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg oder die sonstigen öffentlichen Einrichtungen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege und Wasserführungen angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Kräuter, die Benutzung und der Bestand der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, und 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 in der zurzeit geltenden Fassung. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 11 Beiträge

Beiträge für den Ausbau, die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen können auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 12 Fortgeltungen von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Boppard vom 27.06.1987 über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feld-, Wald- und Weinbergswegen und der damit im Zusammenhang stehenden öffentlichen Anlagen außer Kraft.

56154 Boppard, 02.01.1996
Stadtverwaltung Boppard
In Vertretung

Hicke
1. Beigeordneter